



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1720-301 „Weißes Moor“



Der Managementplan wurde unter Beteiligung der verschiedenen lokalen Akteure vom Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. im Auftrag der Steuerungsgruppe NATURA 2000 im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 33 LNatSchG): Dez. 2009

Titelbild: Weißes Moor (Foto: Mauscherding)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeiten	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	6
2.4. Regionales Umfeld	6
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	6
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	7
4. Erhaltungsziele	7
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	7
5. Analyse und Bewertung	7
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	7
6. Maßnahmenkatalog	8
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	8
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	9
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	10
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	10
6.6. Verantwortlichkeiten	10
6.7. Kosten und Finanzierung	11
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	11
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	11
8. Anhang	11
9. Literatur	12

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Auftrag zur Erstellung eines Managementplanentwurfs wurde an das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. übertragen.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (Code-Nr: DE-1720-301) wurde der Europäischen Kommission am 1.09.04 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 9).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 29.7.2009) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 13.12.2007).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 1.5.09
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 3 und 4
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2.10.2006, S. 268) gem. Anlage 5
- ⇒ Gutachten zur Wasserhalteplanung
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung vom 28.2.2006 gem. Anlage 6
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe gem. Anlage 7 und 8
- ⇒ NSG-VO vom 3.4.1979

1.2. Verbindlichkeiten

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt. Die Ausführungen des

Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet liegt mit einer Größe von 69 ha nordwestlich von Heide in den Gemeinden Hemme, Neuenkirchen und Stelle-Wittenwuth, Ämter Kirchspielslandgemeinde Heider Umland und Eider im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein und damit in der atlantischen biogeographischen Region. Das Gebiet befindet sich im Naturraum Dithmarscher Marsch.

Das relativ junge Moor ist das einzige erhaltene Hochmoor in der Marsch Schleswig-Holsteins (EIGNER 1976) und stellt heute einen kleinen Rest der ehemals großen Moorfläche dar, die durch Torfabbau und Kultivierung zerstört wurde. Das Weiße Moor ist durch Entwässerung stark beeinträchtigt (MEIER 1976). Im Zentrum des Moores befindet sich der Hochmoorkörper, der sich mit einer ca. zwei Meter hohen Kante von den abgetorften Randgebieten abhebt und noch ca. 25 ha groß ist.

In der Bodenhorizontabfolge unter dem Hochmoorkörper folgt dem schwach zersetztem Torf (max. 3 m über NN) eine mäßig bis stark zersetzte Torfschicht von durchschnittlich 50 cm Mächtigkeit, die von einem 1 bis 1,40 m starken Kleihorizont abgelöst wird. Im abgetorften Bereich ist die stark zersetzte Torfschicht mit Bunkerde überlagert.

Die umgebene Marsch ist zum Teil bis auf den Kleiboden abgetorft. An anderen Stellen lässt sich unter einem ersten Kleihorizont von 20 bis 60 cm eine mäßig bis stark zersetzte Torfschicht von 20 bis 50 cm nachweisen, die wie-

der von einem Bodenhorizont aus tonigem Schluff bis schluffigen Ton abgelöst wird. Die wassergesättigte Durchlässigkeit dieser Kleieschicht ist entsprechend der bodenkundlichen Kartieranleitung als sehr gering anzusprechen (AUSTEN 2009).

Die den Hochmoorkörper umgebene Bunkerdefläche ist abgrenzend zur Marsch im Westen, Süden und Osten mit Gehölzen bewachsen. Zum Teil dominieren dichte Schilfbestände. Im Norden grenzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar an den Hochmoorkörper an.

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt im Weißen Moor ca. 850 mm. Die mittlere jährliche Luftfeuchtigkeit liegt zwischen 80 und 85 %.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Hochmoorfläche, sowie der umliegende Randbereich innerhalb des Naturschutzgebietes unterliegen keiner Nutzung. Die anschließenden Flächen, die zum FFH-Gebiet gehören, werden größtenteils als extensives Grünland genutzt. Zwei Schläge im Westen werden zur Zeit als Acker bewirtschaftet, während eine Fläche im Süden des Moores brach liegt.

Die umliegenden Flächen außerhalb des FFH-Gebietes werden als Acker- oder Grünland genutzt.

Im Norden reichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen direkt an den Hochmoorkörper heran. Im Osten verläuft unmittelbar am FFH-Gebiet die Bundesstraße 5.

Eine touristische Nutzung findet aufgrund der schweren Zugänglichkeit und Lage des Gebietes nicht statt. Am südlichen Rand befindet sich ein Aussichtsturm, von dem aus die Hochmoorfläche eingesehen werden kann. Am Ende des Zugangsweges steht eine BIS-Hinweistafel. Der kleine Parkplatz davor ist von der Straße nicht einsehbar und wird kaum frequentiert.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Von den 69 ha, die das FFH-Gebiet ausmachen sind 63,9 ha im Eigentum der Stiftung Naturschutz und 5,1 ha befinden sich in privater Hand (Anlage 9).

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH Gebiet liegt umgeben von Wirtschaftgrün- und Ackerland in der Dithmarscher Marsch. Am Östlichen Rand verläuft in Nord-Süd Richtung die Bundesstraße 5, knapp 100 m südlich des Südrandes die Kreisstraße Weißenmoor-Blankenmoor, nahe des Westrandes ein nach Norden führender Wirtschaftsweg, an dem einige Gebäude liegen. Von Norden führen drei Wirtschaftswege als Stichwege bis in die Nähe des Moores. Im Norden erstreckt sich die offene weite Marschlandschaft, die durch ein Netz von Gräben, Gräben und Vorflutern gekennzeichnet und weitestgehend gehölzfrei ist.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

10 ha des bestehenden FFH-Gebietes sind seit 1938 Landschaftsschutzgebiet. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgte für 55 ha durch die Landesverordnung vom 3.4.1979. 2007 wurde das Gebiet von 69 ha als FFH-Gebiet 1720-301 anerkannt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben in 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB).

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	55	79,71	B
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	1	1,45	B
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt				

Der Lebensraumtyp 7150 konnte bei der ersten Kartierung vom Planungsbüro Leguan (Anlage 6) nicht nachgewiesen werden (PLANUNGSBÜRO LEGUAN 2006). Das Folgenmonitoring (2007-2010) wird diesbezüglich Klarheit schaffen.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1720-301 „Weißes Moor“ ergeben sich aus Anlage 5 und sind Bestandteil dieses Planes.

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
Code	Bezeichnung
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Das übergreifende Erhaltungsziel, auf das die Maßnahmenplanung in erster Linie aufbaut, ist die Verbesserung des Wasserhaushaltes im Moorbereich des FFH-Gebietes. Durch die geplante Verwallung (siehe Maßnahmenkatalog) wird ein Wasserrückhalt im Gebiet angestrebt, von dem voraussichtlich vor allem der Randbereich profitieren wird, in dem es bei einem günstigen Verlauf zu einer fortschreitenden Entwicklung moortypischer Vegetation kommen wird. Ebenso wird durch den Wall die in den Zielen formulierte Erhaltung der hydrologischen Pufferzone zum Schutz vor Entwässerung und Nährstoffeinträge unterstützt und verbessert. Auch ist die Erhaltung der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberfläche gefordert und wird durch regelmäßige Entkusselung auf dem Hochmoorkörper erreicht.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes ist zur Zeit mit „B“ als gut eingestuft worden, d.h. das Gebiet muss in seinem jetzigen Zustand erhalten werden. Zusätzlich sollen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden.

In diesem Fall handelt es sich vor allem um Wasserhaltemaßnahmen, um eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes zu erreichen und einer fortschreitenden Degradierung Einhalt zu bieten. Die Notwendigkeit zur weiteren Optimierung des Wasserhaushaltes ergibt sich aus der fortschreitenden Verdrängung hochmoortypischer Vegetation, die seit den 1960er Jahren dokumentiert ist (MEIER 1976, KLINGER 1985, ALW 1995, LÜTT 1996). Das 1996 vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft entworfene Konzept (ALW 1995) und die darauf Bezug nehmende Stellungnahme vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LÜTT 1996) werden als Grundlagen für die Managementplanung herangezogen.

Für das relativ kleine Gebiet, insbesondere den Hochmoorkörper von nur 25 ha, geht keine Beeinträchtigung durch eine direkte Nutzung aus. Auch finden keine touristischen Aktivitäten in dem Gebiet statt. Durch die geringe Größe und Lage inmitten der landwirtschaftlich hochproduktiven Marsch, muss neben den Defiziten im Wasserhaushalt eher von einer Beeinträchtigung durch das Umfeld ausgegangen werden. Im Westen und Osten ist der Hochmoorkörper durch einen dichten Baumbewuchs vor Nährstoffeintrag und Austrocknung durch Wind weitestgehend geschützt. Im Norden ist die Schaffung einer solchen Pufferzone Bestandteil der Maßnahmenplanung. Als Windschutz und Nährstoffpuffer ist der Gehölzaufwuchs im Randbereich durchaus erwünscht. Ein weiteres Vordringen der Gehölze soll aber durch Entkusselung unterbunden werden, um das Moor mindestens in seinem jetzigen Zustand zu erhalten. Durch die ausgeführte Jagd findet keine Beeinträchtigung für das Gebiet statt.

Die in den 1980er Jahren errichtete Windflügelpumpe (MEIER 1980), die Wasser aus dem Randbereich zurück auf das Hochmoor pumpt, bleibt vorerst bestehen. Da unklar ist, ob die „Bewässerung“ eine nachweislich positive Wirkung auf das Hochmoor zeigt, die Unterhaltung jedoch deutliche Kosten verursacht, soll die Pumpe in Zukunft allerdings nicht mehr gewartet werden.

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen:

In den 1980er Jahren durchgeführte Maßnahmen:

- Abdichtung aller Gräben/ Zerstörung Drainagen auf dem Hochmoorkörper
- Herstellung eines Speicherbeckens für künstliche Bewässerung
- Errichtung einer Windflügelpumpe für die künstliche Bewässerung
- Randverwallung aus Torf/Kleigemisch im Westen
- Im Zuge des Baus der B5 Verwallung mit Lehmschürze am Ostrand

Regelmäßig durchgeführte Maßnahmen:

- Mahd des aufkommenden Schilfs und Entfernung des Mähgutes
- Entkusselung des Hochmoorkörpers

2008:

- Errichtung zweier Überlaufstaus im Westen des Gebietes

2009:

- Einbringen von 5 Staubrettern auf dem Hochmoorkörper (Anlage 10)

Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorwege mit dem LLUR, Flintbek besprochen und abgestimmt.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Besonders notwendig um die fortschreitende Degeneration aufzuhalten ist die Verbesserung der hydrologischen Bedingungen im Moor. Dies geht aus dem oben genannten Konzept und der Stellungnahme (ALW 1995, LÜTT 1996) sowie der vegetationskundlichen Untersuchung von KLINGER (1985) hervor.

Um dieses Ziel zu erreichen wird eine vollständige Verwallung des Moores angestrebt.

Im Osten, angrenzend an die Bundesstraße 5, besteht bereits eine Verwallung, die zur Zeit nicht verbessert werden muss.

Die in den 1980er Jahren geschaffene Verwallung vom Südwesten in den Nordwesten des Moores ist mittlerweile vollkommen von Bäumen und Schilf bewachsen und durchwurzelt. Streckenweise ist der Wall durch den starken Bewuchs und Bodensackungen nicht mehr auszumachen (Anlage 11). Als Bodenmaterial wurde ein wenig stabiles Torf/Kleigemisch verwendet, so dass der Wall durch Sackung in seinem jetzigen Zustand keine Barriere für abfließendes Wasser darstellt. Eine Instandsetzung des bestehenden Walls würde deutlich mehr Kosten und Aufwand verursachen als die vollständige Neuverwallung des Bereiches, die geplant ist. Größtenteils könnte die Verwallung auf Stiftungseigentum umgesetzt werden, zusätzlich wäre das Einverständnis von drei Privateigentümern notwendig (Anlagen 9 und 13), die sich bereits positiv diesbezüglich geäußert haben. Es müssen noch flächenscharfe Vereinbarungen getroffen werden.

Außerdem ist eine daran anschließende Verwallung im Norden geplant, um einen geschlossenen Wall um das gesamte Moor zu verwirklichen. Der Wasserabfluss aus dem Moorbereich würde aufgehalten oder zumindest verzögert werden, was zur Vernässung vor allem im Randbereich führen würde.

Als Nebeneffekt ist in diesem Bereich, je nach Vernässungsgrad, mit einer geringeren Aufwuchsintensität der Gehölze zu rechnen.

Die Verwallung im Norden soll auf dem umlaufenden Moorrandgraben und der daran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche aufgesetzt werden. Für dieses Vorhaben liegt ein Gutachten vor, das die Bodenverhältnisse vor Ort, sowie die Verwallungsmöglichkeiten mit Angaben zum Flächenbedarf und Bodenvolumen darstellt. Deutlich wurde, dass durch die Bodenhorizontabfolge (siehe oben) ein Aufsetzen des Walls auf die zweite Kleieschicht in ca. 1 m Tiefe erfolgen muss, um eine möglichst gute Abdichtung zu erzielen. Der Wall wird bis zu einer Höhe von 1 m aufgesetzt. Die Kronbreite ist mit 0,5 und die Sohlbreite mit 3,5 m geplant. Die Länge des Walls im Norden beläuft sich auf ca. 1,2 km und im Westen auf 1,8 km.

Der Wall soll ohne das Randgehänge zu beeinflussen möglichst dicht am Hochmoorkörper errichtet werden, um die Verdunstungsfläche gering zu halten. Zusätzlich sollen drei Querriegel vom Wall zum Hochmoorkörper geschaffen werden, um den Abfluss des seitlich abfließenden Wassers zu verlangsamen.

Das Bodenmaterial für die Verwallung wird auf Seiten der landwirtschaftlichen Nutzfläche entnommen. Abhängig von der Flächengröße, die die Landwirte bereit sind abzugeben, wird die entstehende Senke unterschied-

lich tief ausfallen. Auf der am weitesten im Osten gelegen Fläche muss das Material angefahren werden, da der Landwirt die Verwallung im Ganzen zwar nicht ablehnt, aber keinen Flächenverlust hinnehmen möchte. Auf dieser Fläche sollte außerdem die Drainage umgekehrt werden, um den Drainabfluss in die Vorflut vom Moor weg zu gewährleisten. Das Material könnte von einer anliegenden Fläche der Stiftung Naturschutz entnommen werden.

Mit den Landeigentümern sind bereits Gespräche geführt worden und die Maßnahmen werden befürwortet (Anlage 10). Die genaue flächenscharfe Umsetzung wird Anfang des nächsten Jahres in Einzelgesprächen und Vereinbarungen festgelegt werden.

Zumindest mittelfristig ist die Freihaltung des Hochmoorkörpers von aufkommenden Gehölzjungwuchs weiter fortzuführen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Für die noch beackerte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes wird eine extensivere Nutzung (Umwandlung zu Extensivgrünland) durch Flächentausch oder Vertragsnaturschutz angestrebt. Mit dem Flächeneigentümer müssen die verschiedenen Möglichkeiten noch im Detail besprochen werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In Zukunft soll der neu aufgesetzte Wall regelmäßig gepflegt werden, um einen dichten, stabilisierenden Grasbewuchs sicher zu stellen und eine Durchwurzelung durch aufkommende Baumsämlinge zu verhindern. Die Pflege sollte mindestens durch eine jährliche Mahd durchgeführt werden. Denkbar wäre auch eine Beweidung durch Schafe. Alle fünf Jahre muss eine Ausbesserungsmaßnahme für eventuell auftretende Schäden mit in den Maßnahmenkatalog und die Kostenplanung einkalkuliert werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten wären für die Verwirklichung des Walls im Norden denkbar, die noch im Einzelnen mit den Flächeneigentümern diskutiert werden müssen. Es käme eine einmalige Entschädigungszahlung in Form einer freiwilligen Vereinbarung in Frage. Eine angrenzende

Fläche aus dem Pool der Flurbereinigung Rehm-Flehde-Bargen steht als Tauschfläche zur Verfügung. Außerdem muss die Gemeinde Hemme für geplante Windkraftanlagen Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen, die in den Nord-Bereich des Moores gelegt werden könnten.

Im Westen wird der Flächenbedarf voraussichtlich mit freiwilligen Vereinbarungen und einer Entschädigungszahlung zu regeln sein.

Der verfügungsberechtigte Pächter der noch als Acker genutzten Fläche würde einen Tausch bevorzugen. Die Realisierung muss noch geprüft werden. Außerdem werden andere Extensivierungsprogramme, wie Vertragsnaturschutz noch in einem Einzelgespräch diskutiert.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Errichtung und Pflege der geplanten Verwallung würde über die UNB des Kreises Dithmarschen beauftragt werden. Genauso wie die Entkusselung des Gebietes. Sollte es zu einem Flächenerwerb kommen, würde die Abwicklung über die Stiftung Naturschutz erfolgen.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Kostenplanung wird im Rahmen der Umsetzungsplanung erstellt, da sie stark von der Flächenbereitstellung der Landwirte abhängig und diese noch in Einzelgesprächen zu klären ist.

Es ist mit einmaligen Kosten für die Errichtung des Walls zu rechnen. Hinzu kommen, je nach Vereinbarung, einmalige Entschädigungszahlungen an die Landwirte für die Flächenabgabe. Der Wall muss jährlich gepflegt und ca. alle 5 Jahre ausgebessert werden. Hinzu kommen Kosten für die Entkusselung. Die bisherigen Kosten für die Wartung und Instandsetzung der Windflügelpumpe entfallen in Zukunft.

Die Finanzierung der Bau- und Pflegemaßnahmen ist über S+E Mittel geplant.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Maßnahmen wurden in mehreren Veranstaltungen am Runden Tisch abgestimmt und sie werden von den Beteiligten befürwortet. Die einzelnen Vereinbarungen, die die Verwaltung im Norden und Westen betreffen, müssen noch flächenscharf mit den Eigentümern verhandelt werden.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

- Anlage 1: Maßnahmenblatt 1 Baumaßnahmen
- Anlage 2: Maßnahmenblatt 2 Pflegemaßnahmen
- Anlage 3: Karte Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5.000
- Anlage 4: Karte Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000
- Anlage 5: Gebietsspezifische Erhaltungsziele laut Amtsblatt
- Anlage 6: Karte Lebensraumtypenkartierung Leguan
- Anlage 7: Lebensraumtypensteckbrief LRT 7120
- Anlage 8: Lebensraumtypensteckbrief LRT 7150
- Anlage 9: Karte Eigentumsverhältnisse
- Anlage 10: Protokolle Runder Tisch
- Anlage 11: Laserscan Höhenkarte
- Anlage 12: Karte Entwicklungsziele
- Anlage 13: Karte Entwicklungsmaßnahmen

9. Literatur

ALW- AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT HEIDE, 1995: Beitrag zur Regeneration des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“ Kreis Dithmarschen, unveröffentlicht.

AUSTEN, I. DR., 2009: Bericht zur Wasserhaltungsplanung für das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“, unveröffentlichtes Gutachten.

EIGNER, J., 1976: Botanische und moorkundliche Besonderheiten im Weißen Moor bei Heide, Dithmarschen Heft 3.

KLINGER, P.U., 1985: Die derzeitige Vegetation der Hochfläche des Weißen Moores bei Heide, Kieler Notizen zur Pflanzenkunde in Schleswig-Holstein und Hamburg, Jahrgang 17 Heft 1.

LÜTT, S., 1996: Planerische Überlegungen zur Entwicklung des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“, Kreis Dithmarschen, im Rahmen der Flurbereinigung, LANU, unveröffentlicht.

MEIER, O.G., 1976: Das „Weiße Moor“ – Entwicklung und Daten, Dithmarschen Heft 3.

MEIER, O.G., 1980: Erste Planungen zur Entwicklung des Weißen Moores, Dithmarschen Heft 3.

PLANUNGSBÜRO LEGUAN, 2006: Textbeitrag zum FFH-Gebiet Weißes Moor (1720-301), Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein, unveröffentlicht.

SSYMANK, A. et al., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (74/409/EWG).